



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
11011 Berlin

**Annette Widmann-Mauz**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [annette.widmann-mauz@bmg.bund.de](mailto:annette.widmann-mauz@bmg.bund.de)

Berlin, 6. März 2013

**Schriftliche Fragen im Februar 2013**

**Arbeitsnummern 2/281 und 2/282**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/281:

Wie beurteilt die Bundesregierung das Gewicht von palliativpflegerischen Aspekten in der Benotung von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, wenn nur eines der 82 Kriterien prüft, ob ein Angebot zur Sterbebegleitung vorhanden ist, und inwieweit plant die Bundesregierung entsprechend auf die Selbstverwaltung einzuwirken, damit diese Aspekte ausreichend berücksichtigt werden?

Frage Nr. 2/282:

Wie beurteilt die Bundesregierung, dass im Rahmen der Benotung von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen allein nach der Existenz eines Angebotes zur Sterbebegleitung auf Basis eines Konzeptes gefragt, aber nicht dessen genauer Inhalt evaluiert wird, im Hinblick darauf, dass mit diesem Kriterium eine Aussage über die Qualität palliativer Geriatrie in Altenpflegeeinrichtungen gemacht werden soll, und inwieweit plant die Bundesregierung entsprechend auf die Selbstverwaltung einzuwirken, um die Aussagekraft dieses Kriteriums zu erhöhen?

Antwort:

Die Fragen 2/281 und 2/282 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Qualitätssicherung in der Pflege braucht einen gesetzlichen Rahmen, der die Pflegebeteiligten bei ihrem Bemühen um ein hohes Qualitätsniveau unterstützt. Nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsin-

ternen Qualitätsmanagements nach § 113 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI in der vollstationären Pflege vom 27. Mai 2011 sind die vollstationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, auch Angebote zur Sterbebegleitung auf der Basis eines Konzeptes durchzuführen.

Der 3. Bericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen vom April 2012 weist darauf hin, dass es bei 83,4 Prozent der stationären Pflegeeinrichtungen ein Angebot zur Sterbebegleitung auf der Basis eines Konzeptes gibt. Die Bundesregierung betrachtet in diesem Zusammenhang die Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTV) der Vereinbarungspartner nach § 115 Absatz 1a SGB XI als einen ersten Schritt, um die erforderliche Transparenz und Vergleichbarkeit von Pflegequalität auf einer bundeseinheitlichen Grundlage zu ermöglichen.

Die vereinbarten Transparenzkriterien sind eine Teilmenge der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR), die die unmittelbare und verbindliche Handlungsgrundlage für die Qualitätsprüfungen nach SGB XI – Soziale Pflegeversicherung bilden. Die pauschale Frage nach einem Konzept zur Sterbebegleitung wird in den sog. „Ausfüllanleitungen“ zu den QPR, die von den Prüfern vor Ort zu beachten sind, weiter untersetzt. Ein Konzept zur Sterbebegleitung muss danach über folgende Mindestinhalte verfügen:

- „Absprachen des Bewohners mit dem Heim über Wünsche und Vorstellungen zur letzten Lebensphase und zum Verfahren nach dem Tod“, sowie
- „die Vermittlung einer psychologischen oder seelsorgerischen Sterbebegleitung (z. B. über einen Hospizdienst).“

Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Frage nur mit „Ja“ zu beantworten ist, wenn das Konzept den Mitarbeitern nachweislich z. B. durch Einarbeitungschecklisten, Protokolle von Dienstbesprechungen bekannt ist. Darüber hinaus wird den Prüfern der fachliche Hintergrund zur Sterbebegleitung in den Anleitungen erläutert.

Hinsichtlich der Bewertung der Sterbebegleitung von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Frage nach einem Konzept zur Sterbebegleitung weitere Kriterien der PTV aus dem zu beurteilenden Bereich „Pflege und medizinische Versorgung“ der Versicherten (z. B. Systematische Schmerzeinschätzung und entsprechende Medikamentenversorgung) in einem inhaltlichen Zusammenhang auch mit der Bewertung der Qualität von Sterbebegleitung und palliativer Versorgung in einem Pflegeheim zu sehen sind.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versorgungsverträgen und Entgeltvereinbarungen prüfen auch die Landesverbände der Pflegekassen die vorliegenden Pflegekonzepte zur Sterbebegleitung in stationären Pflegeeinrichtungen.

Von den Trägern der Pflegeeinrichtungen sowie den Heim- und Pflegedienstleitungen wird die Bedeutung der Sterbebegleitung mit dem Ziel, Menschen in der letzten Phase ihres Lebens zu begleiten und den Sterbenden einen Abschied in Würde zu ermöglichen, zunehmend erkannt.

Die notwendige Weiterentwicklung der PTV anhand praktischer Erfahrungen und deren Auswertung ist Aufgabe der Pflegekassen und Leistungsanbieter. Die Bundesregierung erwartet, dass alle Vereinbarungspartner an der Weiterentwicklung der PTV konstruktiv und zielführend mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annette W. J. J. J.', is written below the closing text.